

- (3) Der Zeitpunkt der Aufnahme wird unter billiger Berücksichtigung der beruflichen Inanspruchnahme des Künstlers von der Bellaphon festgesetzt.
(4) Der Ort der Aufnahme wird von der Bellaphon bestimmt.

§ 3

- (1) Der Künstler tritt seine sämtlichen Rechte, die ihm auf Grund seines Urheberrechts, insbesondere des persönlichen Vortrages, für die unter diesen Vertrag fallenden Aufnahmen, zustehen, an die Bellaphon ab. Er räumt ihr mithin das ausschließliche, übertragbare und auch in bezug auf künftige Nutzungsarten nicht beschränkte Recht ein, diese Aufnahmen seiner Darbietungen in jeder beliebigen Form zu vervielfältigen und in der ganzen Welt in jeder beliebigen Weise zu verwerten und wiederzugeben, insbesondere zu verbreiten, öffentlich aufzuführen und zu senden.
- (2) Die Abtretung der Rechte gemäß Abs. 1 erstreckt sich auch auf die von Bellaphon bereits abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Matrizen-austauschverträge und damit mittelbar auch auf die Partner dieser Verträge-

§ 4

- (1) Der Künstler verpflichtet sich, während der Vertragszeit für keine andere Person oder Firma der Welt, die sich mit der Fabrikation von Schallplatten oder anderer für den Handel bestimmter Tonträger befaßt, für gleiche oder ähnliche Zwecke, und zwar weder in gleicher Eigenschaft (§ 2 Abs. 1) noch in ähnlicher Eigenschaft tätig zu sein, - auch nicht unter anderem Namen oder ohne Nennung seines Namens - und auch keinerlei Bindungen einzugehen, die die Erfüllung seiner der Bellaphon gegenüber eingegangenen Verpflichtungen beeinträchtigen, hindern oder unmöglich machen könnten. Auch wenn der Künstler eine nach seiner Auffassung andersartige Betätigung der Kunstausübung als die im § 2 Abs. 1 beschriebene Tätigkeit für eine andere Firma oder Person zur gewerblichen Herstellung und Ausnutzung von Schallplatten oder anderen Tonträgern ausüben will, hat er zuvor die Einwilligung der Bellaphon einzuholen.

- (2) Der Künstler darf die unter diesen Vertrag fallenden Titel innerhalb von zehn Jahren, vom jeweiligen Erscheinen der betreffenden Aufnahmen im Handel ab gerechnet, für keine andere Person oder Firma der Welt, die sich mit der Fabrikation für den Handel bestimmter anderer Tonträger befaßt, vortragen und vervielfältigen lassen, und zwar weder unter anderem Namen noch ohne Nennung seines Namens.

- (3) Der Künstler ist jedoch berechtigt, Aufnahmen, die lediglich für Rundfunk- und Fernsehübertragungen dienen, durchführen zu lassen. Er verpflichtet sich aber, während der Vertragsdauer und während der in Absatz (2) bestimmten Zeit stets zu verbieten, daß seine Vorträge bei einer Rundfunk- oder Fernsehübertragung von dem Rundfunk- oder Fernsehsender oder von Dritten zwecks Weiterverbreitung auf Filmen, Schallplatten oder sonstigen Wiedergabemitteln irgendwie festgehalten werden. Die Weitergabe einer Aufnahme durch den aufnehmenden Rundfunk- oder Fernsehsender an einen anderen Rundfunk- oder Fernsehsender ausschließlich für Sendezwecke ist von dem Verbot der unzulässigen Weiterverbreitung ausgenommen. Der Künstler bevollmächtigt die Bellaphon, Rechte und Verstöße gegen dieses Verbot in seinem Namen geltend zu machen.

§ 5

- (1) Als Entgelt sichert die Bellaphon dem Künstler folgendes zu:

Die Mitwirkung bei der ersten Schallplattenaufnahme für eine Schallplatte, die auf beiden Seiten eine unter diesen Vertrag fallende Aufnahme des Künstlers trägt, unternimmt dieser frei, d.h. ohne prozentuale Beteiligung und ohne sofortige finanzielle Abfindung. Bellaphon ersetzt dem Künstler die entstehenden Transportkosten zum Studio.

Ab der zweiten Schallplattenaufnahme verpflichtet sich Bellaphon dem

b.wenden